

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.

- Arbeitgeberverbund -

in Vollmacht für seine nachstehenden Mitgliedsverbände:

- Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Wuppertal
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Münster
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V., Neustadt
- Südwesttextil e. V. – Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie, Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt
- Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., München
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Berlin und Brandenburg e. V., Berlin
- Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen e. V., Oldenburg
- Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren

und dem

Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Chemnitz

- einerseits -

und dem

IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung

geschlossen:

Präambel

Den Betrieben der Textil- und Bekleidungsindustrie wird die Möglichkeit eingeräumt, Modelle des Fahrradleasing, welche der Gesetzgeber auch steuerlich fördert, betrieblich umzusetzen. Dieser Tarifvertrag soll damit die nachhaltige Mobilität, insbesondere auch auf dem Arbeitsweg, unterstützen sowie die Gesundheit der Arbeitnehmer fördern.

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- Fachlich: Für alle zur Textilindustrie und zur Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen.
- Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, einschließlich Auszubildende (im Folgenden: Beschäftigte) mit Ausnahme der Heimarbeiter.

Ausgenommen sind:

- a) gesetzliche Vertreter juristischer Personen und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
- b) außertarifliche Angestellte im Sinne der regionalen Tarifverträge.

§ 2 Tarifliche Rahmenbedingungen

Die Betriebsparteien können im Rahmen von freiwilligen Betriebsvereinbarungen nach § 3 Fahrradleasingmodelle vereinbaren, aufgrund derer den Beschäftigten Fahrräder zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Die Umwandlung erfolgt vorrangig aus übertariflichen Entgeltbestandteilen. Bei Beschäftigten, die im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt keine übertariflichen Entgeltbestandteile erhalten oder bei denen im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt übertarifliche Entgeltbestandteile nicht zur Verfügung stehen, können tarifliche Entgeltbestandteile umgewandelt werden.
- 2) Es kann eine jährliche Umwandlungssumme des tariflichen Entgelts in Höhe von maximal 1.920,00 Euro brutto umgewandelt werden. Diese maximale Umwandlungssumme erhöht sich für das Tarifgebiet West (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West, alte Bundesländer) entsprechend der zwischen IG Metall und dem Arbeitgeberverband vereinbarten prozentualen Steigerungen der tariflichen Monatsentgelte (ohne Berücksichtigung von Festbeträgen). Für das Tarifgebiet Ost sind die prozentualen Steigerungen der tariflichen Monatsentgelte, verhandelt zwischen der IG Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen und dem Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie maßgeblich. Im Falle einer monatlichen Fälligkeit der Leasingrate beträgt der jeweilige maximale Umwandlungsbetrag 1/12 des jeweiligen Wertes (derzeit: 160,00 Euro/Monat). Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Überlassungszeit keine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eintritt.
- 3) Die Entgeltumwandlung soll zur Finanzierung der Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO dienen, schließt leasingfähiges Zubehör und im Zusammenhang stehende Zusatzleistungen (z. B. Versicherung, Wartung) jedoch mit ein.
- 4) Den Beschäftigten darf aufgrund des Wunsches oder der Ablehnung von Fahrradleasingmodellen kein Nachteil entstehen.

- 5) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Abschluss einer Vereinbarung zur Inanspruchnahme (Überlassungsvertrag) in allgemeiner, nicht auf den Einzelfall bezogener Form auf die anfallenden Kosten sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen in Textform hinzuweisen (Muster Anlage 1).
- 6) Für die Berechnung von tariflichen Ansprüchen, die sich vom Monats- oder Jahresentgelt ableiten, sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Bruttoentgeltumwandlung ergeben würden.

Protokollnotiz:

Auf Auswirkungen hinsichtlich etwaiger gesetzlicher Sozialleistungen wird in der Anlage 1 hingewiesen.

- 7) Beschäftigte sind an die Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für die Dauer des Überlassungsvertrages gebunden.
- 8) Bei Störfällen, die zu einer besonderen Härte führen, haben die Betriebsparteien auf eine sozial adäquate Lösung im Sinne des Beschäftigten hinzuwirken.

§ 3 Betriebliche Regelungen

Soweit eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, muss die Betriebsvereinbarung mindestens folgende Punkte regeln:

- Definition der berechtigten Beschäftigtengruppen
- Maximaler Umbwandlungsbetrag unter Beachtung von § 2 Ziffer 2)
- Maximale Dauer der Überlassungsverträge
- Störfallregelungen unter Beachtung von § 2 Ziffer 8) (z. B. Umgang mit Zeiten, in denen kein Entgelt bezogen wird, Abwicklung von Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ende des Überlassungsvertrags endet)
- Benennung des Anbieters, über den das Fahrradleasingmodell abgewickelt wird
- Verweis auf die Vertragskonditionen des Anbieters, z. B. in Form eines Links oder einer Anlage
- Regelung zum Beitrag des Arbeitgebers gemäß § 4.

Optional können weitere, beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

- Regelungen zur Übergabe und Rückgabe des Fahrrades
- Inkludierte sowie optional hinzubuchbare Leistungen (Versicherung, Wartung, Zubehör etc.)
- Bereitstellen von Infrastruktur (Fahrradständer, Akkuladestationen) durch den Arbeitgeber

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Betriebsparteien vor Abschluss einer Betriebsvereinbarung eine Prüfung, inwiefern Beschäftigtengruppen, bei denen sich der Beschäftigtenstatus während des Leasingzeitraums verändern kann, der Zugang zum Fahrradleasing ermöglicht wird. Ggf. sollte dies in entsprechenden Störfallregelungen berücksichtigt werden.

§ 4 Beitrag des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber erbringt eine wertgleiche Gegenleistung für eingesparte Sozialversicherungsbeiträge. Dies kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Einzelheiten regeln die Betriebsparteien.

§ 5 Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung in Betrieben ohne Betriebsrat

Auch in Betrieben ohne Betriebsrat soll die Möglichkeit der freiwilligen Entgeltumwandlung zur Nutzung von Fahrrad-Leasing ermöglicht werden. Soweit vorstehend die Regelung in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung vorgesehen ist, erfolgt die Regelung in Betrieben ohne Betriebsrat nach Anhörung der Beschäftigten und mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- 2) Firmentarifvertragliche Regelungen sowie firmenbezogene Verbandstarifverträge zur Überlassung von Fahrrädern im Wege der Entgeltumwandlung gehen diesem Tarifvertrag vor.
- 3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden betrieblichen und arbeitsvertraglichen Regelungen sowie Gesamtzusagen bleiben unberührt.
- 4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.10.2027 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung entfaltet er keine Nachwirkung. Er gilt jedoch für noch laufende Leasingverträge, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden, fort.
- 5) Sofern sich steuerrechtliche Regelungen, insb. zur Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils der Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern gegenüber dem Stand des Inkrafttretens ändern, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

Berlin/Chemnitz/Frankfurt a. M., den 15.07.2026

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., - Arbeitgeberverbund -,
Berlin

Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Chemnitz

IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main

Anlage 1 zum Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung

Der Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern lässt die Umwandlung von Teilen des Bruttoentgelts zugunsten der Begleichung von Leasingraten für steuerlich anerkannte Fahrradleasing-Modelle zu. Entscheidet sich ein/e Beschäftigte/r für die Inanspruchnahme eines Fahrrades, wird die vom Fahrrad-Leasinganbieter festgesetzte Leasingrate vom Bruttoentgelt abgezogen. Diese Kosten hat also im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten der/die Beschäftigte zu tragen, der aufgrund eines Überlassungsvertrags von der Möglichkeit des Fahrrad-Leasings Gebrauch gemacht hat.

Tarifvertragliche Vergütungsbestandteile können derzeit maximal in Höhe von jährlich 1.920 Euro brutto umgewandelt werden. Im Falle einer monatlichen Fälligkeit der Leasingrate beträgt der maximale Umwandlungsbetrag 1/12 dieses Wertes. Auf Basis der aktuell maximalen Umwandlungssumme können damit **monatlich 160,00 Euro** umgewandelt werden.

Die Umwandlung von Bruttoentgelt zugunsten der Begleichung der Leasingraten hat steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Durch den Abzug der Leasingrate verringert sich das steuerpflichtige Bruttoentgelt, das heißt, für diesen Betrag fällt keine Lohnsteuer bzw. Kirchensteuer an. Allerdings muss ein sog. „geldwerter Vorteil“ versteuert werden. Dieser beträgt derzeit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung. Bei einem Fahrrad mit einem Brutto-Listenpreis von 4.000 € würde das zu versteuernde Bruttoentgelt also um 10 € erhöht, obwohl dieser Betrag dem Beschäftigten nicht ausbezahlt wird. Dieser Betrag wirkt sich somit steuererhöhend aus und vermindert daher den Netto-Auszahlungsbetrag.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden ebenfalls aus dem um die Leasingrate (und ggf. sonstige Leistungen wie z. B. die Versicherung, eine Wartungspauschale o. ä.) verringerten Bruttoentgelt berechnet. Daher werden Beschäftigten, wenn die einschlägigen Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten sind, etwas geringere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung vom Entgelt abgezogen.
- Allerdings vermindern sich aufgrund der geringeren Beiträge Leistungen der Sozialversicherung wie Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld und gesetzliche Rente entsprechend. Wie hoch die Minderung solcher Leistungen ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Höhe der für die Begleichung der Leasingraten umgewandelten Beträge ab.
- Veränderte Leistungen der Sozialversicherung können wiederum Auswirkungen auf tarifliche und gesetzliche Zuschüsse zu diesen Leistungen haben, da einerseits die Leistungen der Sozialversicherung geringer sein können und andererseits das Absicherungsniveau aus dem um die Entgeltumwandlung verminderten Bruttoentgelt berechnet wird.
- Der § 2 Ziffer 6 des TV Fahrradleasing, dem zufolge für die Berechnung von aus dem Monatsentgelt abgeleiteten Ansprüchen die Entgelte ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung maßgeblich sind, bezieht sich nur auf tarifliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, die unmittelbar an das Jahres- bzw. Monatsentgelt anknüpfen.

Der Arbeitgeber kann keine individuelle Beratung zu den konkreten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.